



Bericht

**über die Tätigkeit des Stiftungsrates und über die Jahresrechnung
der Stiftung Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissen-
schaften und Mathematik (IPN) im Jahr 2023**

BERICHT AN DEN LANDTAG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

über die Tätigkeit des Stiftungsrates und über die
Jahresrechnung der Stiftung Leibniz-Institut für
die Pädagogik der Naturwissenschaften und
Mathematik (IPN) im Jahr 2023

*IPN im Auftrag des
Stiftungsratsvorsitzenden*

20. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Aufgaben des Stiftungsrates	3
Mitglieder des Stiftungsrates	4
Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr 2023.....	5
Profil und Arbeitsschwerpunkte des IPN	5
Strukturierung der Forschungsarbeiten.....	8
Wissenstransfer, Service und infrastrukturelle Leistungen.....	10
Arbeitsergebnisse der Stiftung	11
Qualifikationsarbeiten und Rufe	11
Publikationen	12
Drittmittel.....	12
Wettbewerbe.....	13
Transfer.....	14
Kooperationen und Internationalisierung.....	15
Organisations- und Personalentwicklung	18
Baumaßnahmen.....	18
Finanzen.....	19

Vorbemerkung

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ vom 30. November 2006, zuletzt geändert am 6. September 2021, gibt der Stiftungsrat dem Schleswig-Holsteinischen Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und die Jahresrechnung ab.

Der Stiftungsrat hat den vorliegenden Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2023 in seiner Sitzung am 20.09.2024 beschlossen.

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat berät und entscheidet über die finanziellen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er verfasst einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und über die Jahresrechnung.

Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Beschlüsse, die die Satzung betreffen,
2. strategische Forschungsplanung,
3. Planung und Genehmigung der jährlichen Programmbudgets, mittelfristige Finanzplanung, Fragen zum Ausbau und zu Investitionen,
4. Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes der beiden Geschäftsführenden Direktor:innen (administrative und wissenschaftliche Geschäftsführung), Entlastung der beiden Geschäftsführenden Direktor:innen,
5. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der beiden Geschäftsführenden Direktor:innen (administrative und wissenschaftliche Geschäftsführung) sowie ihrer jeweiligen Stellvertretung,
6. Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
7. Beschlüsse von grundsätzlicher finanzieller Bedeutung.

Mitglieder des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat bestand im Jahr 2023 aus neun Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. **Staatssekretär Guido Wendt**, Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Vorsitzender (als Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein),
2. **Martina Hoffmann**, Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, Berlin (als Vertreterin der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin),
3. **Dr. Stefan Luther**, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin, Stellvertretender Vorsitzender (als Vertreter des für die Förderung wissenschaftlicher Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes),
4. **Prof. Dr. Simone Fulda**, Präsidentin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (als Vertreterin des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel),
5. **Prof. Dr. Niels Pinkwart**, Vizepräsident für Lehre und Studium der Humboldt-Universität zu Berlin (als Vertreter des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin),
6. **Prof. Dr. Frank Kempken**, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (als Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel),
7. **Prof. Dr. Heike Solga**, WZB – Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (als Vertreterin aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen),
8. **Andrea Schulz-Ayecke**, Lichtenheldt GmbH, Wahlstedt (als Vertreterin aus der dem Forschungsgebiet nahestehenden privaten Wirtschaft) (bis 10.05.2023),
Janine Kordes, Kieler Seifen GmbH, SCHULZ Industriereiniger – Produktion & Handel, Kiel (als Vertreterin aus der dem Forschungsgebiet nahestehenden privaten Wirtschaft) (seit 01.07.2023),
9. **Dr. Michael H. Wappelhorst**, Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (als Vertreter der Länder aus der Kultusministerkonferenz).

Dem Stiftungsrat gehörten im Jahr 2023 mit beratender Stimme an:

1. Prof. Dr. Benjamin Nagengast, Universität Tübingen (als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des IPN),
2. Prof. Dr. Olaf Köller, IPN (als Geschäftsführender Wissenschaftlicher Direktor des IPN),
3. Mareike Bierlich, IPN (als Geschäftsführende Administrative Direktorin des IPN),
4. zwei Vertreter:innen des Personalrats des IPN,
5. die Gleichstellungsbeauftragte des IPN.

Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr 2023

Im Jahr 2023 haben zwei Sitzungen des Stiftungsrates stattgefunden:

24. Sitzung am 17. März 2023
25. Sitzung am 14. September 2023

Profil und Arbeitsschwerpunkte des IPN

Das IPN · Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik wurde 1966 gegründet und ist seit 2007 eine Stiftung öffentlichen Rechts. Das IPN ist als empirisch arbeitendes Bildungsforschungsinstitut einzuordnen und Mitglied der Sektion A (Geisteswissenschaften und Bildungsforschung) in der Leibniz-Gemeinschaft.

Als Forschungsinstitut der Leibniz-Gemeinschaft soll das IPN laut Satzung durch seine Forschung die Pädagogik der Naturwissenschaften und der Mathematik weiterentwickeln und fördern. Seit 2021 ist dieser Auftrag in Abstimmung mit den Zuwendungsgebern und gemeinsam mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) auf das Fach Informatik erweitert worden. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe Didaktik der Informatik unter professoraler Leitung am IPN eingerichtet.

Im IPN werden mathematisch-naturwissenschaftliche und informatische (MIN) Bildungsprozesse über die Lebensspanne von der frühen Kindheit bis in das Erwachsenenalter untersucht. Im Zentrum stehen dabei die Erträge der MIN-Bildungsprozesse aufseiten von Lernenden. Viele Arbeiten beschäftigen sich mit dem Kompetenzerwerb in den berücksichtigten Fächern und untersuchen individuelle, familiale sowie

institutionelle Faktoren (Unterricht) erfolgreichen Lernens. Dies erfolgt interdisziplinär in enger Kooperation zwischen den Fachdidaktiken der Mathematik, Informatik und der naturwissenschaftlichen Fächer sowie der Psychologie und Erziehungswissenschaft. Der Wissenstransfer in Bildungspolitik und Schulpraxis wurde durch die Aufnahme der Abteilung Fachbezogener Erkenntnistransfer zu Beginn des Jahres 2021 am zweiten Standort (Humboldt-Universität zu Berlin; HU) gestärkt. Durch die gemeinsame Arbeitsgruppe Didaktik der Informatik von Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und IPN sowie durch zwei Nachwuchsgruppen am IPN werden zudem digital unterstützte Lehr- und Lernprozesse stärker in den Blick genommen.

Die Arbeiten des IPN werden von fünf Grundannahmen getragen:

- MIN-Bildung stellt eine Grundvoraussetzung für die soziale, berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dar.
- MIN-Bildungsprozesse werden durch das Zusammenspiel von individuellen Ressourcen einerseits und formellen (institutionellen) und informellen Lerngelegenheiten andererseits angebahnt.
- Die individuelle Nutzung von Lerngelegenheiten außerhalb von Kitas, Schulen und Hochschulen, die stark durch den familiären Hintergrund und die Peers mitbestimmt wird, ist nur begrenzt gesellschaftlich steuerbar, am ehesten durch ein attraktives Angebot an außerschulischen Lernorten (Schüler:innenlabore, Museen etc.).
- Die Erforschung und Förderung von MIN-Bildungsprozessen erfolgt problemorientiert und theoriebasiert und erfordert einen empirischen Zugang, der sich quantitativer sowie qualitativer Methoden der Sozialwissenschaften bedient und interdisziplinär ist.
- Interdisziplinarität in der empirischen Bildungsforschung bedeutet zum einen die enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Disziplinen innerhalb einer Leibniz-Einrichtung. Zum anderen erfordert die steigende Komplexität der Forschungsfragen die Kooperation mit Expert:innen weiterer Disziplinen in anderen Forschungseinrichtungen und in Forschungsverbänden bzw. Forschungsnetzwerken.

Die Problemorientierung des IPN und die damit verbundene nutzeninspirierte Grundlagenforschung folgt der *Maxime Theoria cum praxi*, die prägend für Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft ist. Das IPN integriert dabei Fragestellungen in seine Forschungsplanung, die sich aus gesellschaftlichen Veränderungsprozessen ergeben, z. B.

die Digitalisierung des Bildungssystems. Der Anspruch des IPN, durch empirische Forschung, Entwicklung und Transfer im Bereich der MIN-Bildung Menschen zu beruflicher, kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe zu befähigen, drückt sich auch in dem 2023 angepassten Mission Statement des Instituts aus.

Vor dem Hintergrund der Grundannahmen hat sich das IPN mit einer hohen Dynamik weiterentwickelt. Im Rahmen der 2017 durchgeführten Regelevaluierung von Leibniz-Instituten hatte die Bewertungsgruppe dem IPN bescheinigt, eine der auf seinem Gebiet national und international führenden Einrichtungen mit vielfältigen und beeindruckenden Ergebnissen zu sein. Im Bewertungsbericht aus der darauffolgenden Regelevaluierung im Jahr 2023 wurde dem IPN erneut eine erfolgreiche Weiterentwicklung bescheinigt. So leite die wissenschaftliche und administrative Geschäftsführung das Institut außerordentlich erfolgreich. Zudem erbringe das IPN regelmäßig herausragende wissenschaftliche Leistungen (vgl. Stellungnahme des Senats der Leibniz-Gemeinschaft S. 3). Dabei verbinde es die fachdidaktischen Arbeiten sehr gut mit der Methodenforschung und -entwicklung. Die Forschungslinien wurden einmal mit dem Prädikat „exzellent“, zweimal mit dem Prädikat „sehr gut bis exzellent“ und einmal mit dem Prädikat „sehr gut“ bewertet. Darüber hinaus hob der Senat positiv hervor, dass das IPN wie empfohlen in den letzten Jahren die Fachdidaktik Informatik in sein Arbeitsspektrum aufgenommen hat. Das Institut wurde darin bestärkt, die derzeit nur temporär eingerichtete Arbeitsgruppe in diesem Bereich dauerhaft am Institut zu verankern und nach Möglichkeit weiter auszubauen.

Seine nationalen und internationalen Forschungsnetzwerke hat das IPN ausgebaut. Vor Ort ist die Kooperation mit der CAU im Bereich der Professionsforschung im Lehramt sowie im Wissenschafts-Outreach massiv erweitert worden; dabei handelt es sich um die forschungsbasierte Konzeption von Angeboten, mit denen ein Wissenstransfer in die Gesellschaft ermöglicht wird. Im Bereich der Wissenschafts-Outreach-Angebote haben IPN und CAU gemeinsam mit weiteren Partnereinrichtungen das Kiel Science Communication Network (KielSCN) bei der VolkswagenStiftung eingeworben. Das KielSCN untersucht, wie sich komplexe Informationen visualisieren lassen und wie gemeinsam mit Bürger:innen zielgruppengerechte neue Formate der Wissenschaftskommunikation entwickelt werden können.

Durch die Einrichtung der Abteilung Fachbezogener Erkenntnistransfer (FET) in Berlin ist eine enge Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin entstanden. In die Abteilung FET wurde das Deutsche Zentrum für Lehrkräftebildung Mathematik integriert, sodass das IPN jetzt mit den Universitäten, die dieses Netzwerk konstituieren, eng im Bereich der Förderung mathematischer Kompetenzen kooperiert.

Schließlich ist das IPN eine enge strategische Partnerschaft mit der Europa-Universität Flensburg eingegangen, um eine professoral geleitete Arbeitsgruppe im Bereich der digitalen Bildung einzurichten.

Im Kontext der strategischen Vernetzungen innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft spielt das IPN vor allem im Leibniz-Forschungsnetzwerk Bildungspotenziale eine hervorgehobene Rolle. Mit Partnern aus der Leibniz-Gemeinschaft (Institute der Sektionen A, B und C) sowie universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind bi- und multilaterale Kooperationen entstanden, die in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden sollen. Solche Kooperationen bieten Möglichkeiten, Kräfte zu bündeln und auf entsprechenden Gebieten gemeinsam zu forschen. Zugleich erlauben diese Kooperationen, in der Abstimmung der Agenda Redundanzen zu vermeiden. So legt das IPN bewusst keinen Schwerpunkt auf Forschungsthemen, die prominent durch Kooperationspartnereinrichtungen vertreten werden.

Im Large-scale Assessment hat das IPN gemeinsam mit der Technischen Universität München und dem DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und den Ländern geförderte Zentrum für internationale Bildungsvergleichsstudien (ZIB) fortgeführt und Forschungsschwerpunkte im Bereich der Methodenforschung etabliert. Das Engagement im ZIB war letztlich auch Anstoß für die Einrichtung der sechsten Abteilung Pädagogisch-Psychologische Methodenlehre im Jahr 2015, die mit ihrer Leitungsprofessur die enge Koordination der Arbeiten des ZIB und des IPN gewährleistet. Nach Ende der zweiten Förderphase 2023 wird das ZIB für weitere acht Jahre gefördert und die Finanzierung der am IPN eingerichteten ZIB-Stiftungsprofessur wird ab 2024 verstetigt.

International sind wichtige Kooperationen mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in den Niederlanden, der Schweiz, Luxemburg, Dänemark, England, Schweden, Norwegen, Israel, den USA, Australien und Chile vertieft worden.

Strukturierung der Forschungsarbeiten

Das IPN hat seine Forschungsvorhaben in einer Matrixstruktur organisiert, in der zum einen die Abteilungen (Didaktik der Biologie, Didaktik der Chemie, Didaktik der Mathematik, Didaktik der Physik, Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie, Fachbezogener Erkenntnistransfer sowie Pädagogisch-Psychologische Methoden und Datenwissenschaften) und die Arbeitsgruppe Didaktik der Informatik, zum anderen die Forschungslinien jeweils eine Dimension aufspannen. Mit den Abteilungen bzw. der Arbeitsgruppe kann die Anbindung der Arbeiten an die entsprechenden

Disziplinen gesichert werden, gleichzeitig garantiert diese Untergliederung die längerfristige organisationale Struktur des IPN. Die Forschungslinien stellen zeitlich befristete Felder dar, die als Folge einer sich ändernden Forschungslandschaft strukturell modifiziert und weiterentwickelt werden können.

Mit den Forschungslinien ist explizit intendiert, noch deutlicher werden zu lassen, dass das IPN im Sinne der Leibniz-Mission *Theoria cum praxi* zentrale Themenfelder der Bildungsforschung mit hoher gesellschaftlicher Relevanz bearbeitet. Kennzeichnend für die Forschung am Institut sind folgende Merkmale:

- Problemorientierung,
- Interdisziplinarität,
- langfristige Anlage der Forschungsprogramme,
- Bildung von Netzwerken,
- Internationalität.

Es ergeben sich vier Forschungslinien, die das IPN bearbeitet. Es sind dies:

1. Fachliches Lernen im vorschulischen und schulischen Bereich,
2. Professionelle Kompetenz von Lehrkräften und pädagogischem Personal,
3. Wissenschaftskommunikation und extracurriculares Lernen sowie
4. Methodenforschung und Maschinelles Lernen.

Diese Forschungslinien sind keineswegs als streng voneinander getrennte Arbeitsfelder zu verstehen, vielmehr ergeben sich theoretische und empirische Überschneidungen.

Die Forschungslinien erlauben die interdisziplinäre Bearbeitung von Themen, in die alle am IPN angesiedelten Fächer ihre Expertise einbringen können. Die Abteilungsleitungen und ihre Stellvertretungen sind ordentliche Professor:innen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die gemeinsam mit der Universität berufen wurden (Berliner Modell). Im Falle der Abteilung Fachbezogener Erkenntnistransfer wurden die Professuren mit einem Stellenanteil von 50 Prozent von der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. der Technischen Universität Dortmund dem IPN zugewiesen. Die Differenzierung in die unterschiedlichen Fachdidaktiken folgt der Idee, dass schulische und außerschulische Bildungsprozesse in einem erheblichen Maße fachspezifisch erfolgen und deren systematische Untersuchung die entsprechende Expertise im

jeweiligen Fach und in der jeweiligen Fachdidaktik erfordert. Die Abteilung Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie sichert die Perspektive einer allgemeindidaktisch und psychologisch orientierten Lehr-Lernforschung. Die Abteilung Pädagogisch-Psychologische Methoden und Datenwissenschaften trägt mit ihrem besonderen statistisch-methodischen Know-how zu einem sehr hohen Standard bei den statistischen Analysen der gewonnenen Daten und zur Weiterentwicklung pädagogisch-psychologischer Methoden – neuerdings auch im Bereich des maschinellen Lernens – bei. Schließlich ermöglicht und beforscht die Abteilung Fachbezogener Erkenntnistransfer den Transfer wissenschaftlicher Befunde und Erkenntnisse des IPN in die schulische und vorschulische Praxis. Die Abteilungsstruktur sichert ein hohes Niveau und eine hinreichende Sichtbarkeit der Forschungsarbeiten in den Disziplinen. Sie ermöglicht weiterhin, dass alle Wissenschaftler:innen eine fachliche Anbindung an die jeweilige Referenzdisziplin behalten und sich in dieser mit Promotionen, Habilitationen und Juniorprofessuren qualifizieren.

Wissenstransfer, Service und infrastrukturelle Leistungen

Das IPN ist ein Forschungsinstitut, das anwendungsorientierte Grundlagenforschung zur Förderung mathematisch-naturwissenschaftlicher und informatischer Bildungsprozesse betreibt. Gleichzeitig unternimmt das Institut große Anstrengungen, die gewonnenen Erkenntnisse zu disseminieren und insbesondere in die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften zu transportieren. Dies gelingt zuvorderst durch die Beteiligung des IPN an verschiedenen Studiengängen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie durch enge Kooperationen mit dem Institut zur Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH). Darüber hinaus beteiligt sich das IPN bundesweit an Professionalisierungsmaßnahmen von Lehrkräften und Erziehungspersonal in Kindertagesstätten und begleitet bzw. evaluiert größere Modellversuche zur Verbesserung des mathematisch-naturwissenschaftlichen und informatischen Unterrichts mit überregionaler Bedeutung. Schließlich entstehen am IPN nach dem neuesten Stand der Forschung Unterrichtsmaterialien (Research-based Design), die Eingang in die Kita- und Schulpraxis finden. Bei allen Transferbemühungen spielt das Deutsche Zentrum für Lehrkräftebildung Mathematik (DZLM) eine besondere Rolle. Unter Federführung der Abteilung Fachbezogener Erkenntnistransfer bietet dieses Netzwerk – bestehend aus Kolleg:innen der Fachdidaktik Mathematik verschiedener deutscher Universitäten – vielfältige Professionalisierungsangebote, die sich in erster Linie an Fortbildungspersonal wenden. Die Finanzierung des DZLM erfolgt teilweise aus Mitteln des IPN.

Wichtige wissenschaftliche Serviceleistungen werden darüber hinaus in den naturwissenschaftlichen Wettbewerben (Forschungslinie Wissenschaftskommunikation

und extracurriculares Lernen) erbracht. Die Wettbewerbe dienen vor allem der Förderung hochleistender Jugendlicher in den MINT-Fächern. Das IPN organisiert hier die nationalen Ausscheidungsrunden und bereitet die Teilnehmer:innen auf die internationalen Wettbewerbe (Olympiaden) vor. Die große Zahl erreichter Gold-, Silber- und Bronzemedailles spricht für die hohe Qualität der Vorbereitung.

Infrastrukturelle Leistungen erbringt das IPN durch die Generierung, Aufbereitung und Bereitstellung von großen quer- und längsschnittlichen Datensätzen aus Large-scale Assessments. Als Mitglied des ZIB ist das IPN an den nationalen Erhebungen und Dokumentationen des Programme for International Student Assessment (PISA) beteiligt, als Konsortiumsmitglied beteiligt sich das IPN an der Trends in Mathematics and Science Study (TIMSS) (Federführung Universität Hamburg) sowie an der International Computer and Information Literacy Study (ICILS) (Federführung Universität Paderborn). Die Daten liefern auf einer Systemebene Informationen über die Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungssystems im Primar- und Sekundarbereich. Weiterhin werden sie aber auch der Scientific Community für Sekundäranalysen zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige infrastrukturelle Aufgaben des IPN beziehen sich auf die Entwicklung von Testaufgaben für das Nationale Bildungspanel (National Educational Panel Study, NEPS), das unter der Federführung des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe in Bamberg durchgeführt wird. Das IPN entwickelt hier Testaufgaben für die Bereiche Mathematik, Naturwissenschaften und ICT-Literacy, die einen Altersrange vom Kindergarten bis in das Erwachsenenalter abdecken.

Arbeitsergebnisse der Stiftung

Der Stiftungsrat lässt sich laufend über die Aktivitäten und erreichten Arbeitsergebnisse des IPN berichten und unterstützt das Institut in seiner strategischen Weiterentwicklung. In seinen Sitzungen des Jahres 2023 (17.03. und 14.09.) hat sich der Stiftungsrat über die Arbeitsergebnisse des Jahres 2022 und die erste Hälfte des Jahres 2023 informieren lassen. Die Arbeitsergebnisse aus dem Jahr 2022, die dem Stiftungsrat im März 2023 vorgelegt wurden, sowie wichtige Entwicklungen sollen im Folgenden vorgestellt werden.

Qualifikationsarbeiten und Rufe

Eine wichtige Aufgabe jeder Einrichtung der Leibniz-Gemeinschaft besteht in der Förderung und Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses. Im Jahr 2022 wurden am IPN 6 Personen promoviert. Diese vergleichsweise geringe Zahl ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Corona-Pandemie den Zugang zum Feld

erschwert und teilweise sogar verhindert hat, sodass sich die Promotionszeiten verlängert haben. Seit 2015 wurden am IPN insgesamt 94 Promotionen (72 interne, 12 externe) betreut und abgeschlossen.

Ein Wissenschaftler des IPN hat sich im Jahr 2022 habilitiert.

Drei Wissenschaftlerinnen und ein Wissenschaftler des IPN haben im Jahr 2022 einen Ruf auf eine Professur erhalten. Damit gab es seit dem Jahr 2014 insgesamt 48 Rufe für Wissenschaftler:innen des IPN auf eine Professur.

Publikationen

Im Jahr 2022 haben die Wissenschaftler:innen des IPN insgesamt 244 Publikationen veröffentlicht. Darunter waren 147 Zeitschriftenartikel, von denen 119 in Fachzeitschriften mit Peer Review publiziert wurden. 102 dieser Artikel erschienen in englischsprachigen referierten Zeitschriften. Es gelingt den Wissenschaftler:innen des IPN wie in den Jahren zuvor, in den prestigereichen internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit hohem Impact Factor zu publizieren. Der Anteil an Open-Access-Publikationen wurde weiter ausgebaut.

Bei den Publikationen des Jahres 2022 sind im Rahmen des Projekts Mathematik aufholen nach Corona (MaCo) entstandene Diagnose- und Fördermaterialien zu erwähnen, die sowohl für die Unterrichtsebene als auch für die Fortbildungsebene in großer Zahl auf der Webseite des Projekts abgerufen wurden.

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK), in der zwei Wissenschaftler:innen des IPN vertreten sind, hat 2022 zwei Gutachten veröffentlicht. Das eine Gutachten betraf die Digitalisierung im Bildungssystem und formulierte Handlungsempfehlungen von der Kita bis zur Hochschule; das zweite trug den Titel Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschance sichern, Perspektiven für die Grundschule.

Drittmittel

Für Forschungsprojekte und wissenschaftliche Serviceleistungen hat das IPN im Jahr 2022 rund 6,3 Mio. € Drittmittel eingeworben. Bei einer Grundfinanzierung von rd. 10,5 Mio. € im Jahr 2022 erreichte das Institut im Gesamthaushalt so eine Drittmittelquote von 37 %.

Die Zuwendung aus dem SAW für das Jahr 2022 betrug rund 175.000 €. Diese im Vergleich zum Vorjahr geringe Summe ist auf das Auslaufen der Leibniz-Junior Research Group Cognition and Motivation in Educational Testing zurückzuführen.

Vom 01.01.2023 an ist das IPN an zwei neuen SAW-Projekten beteiligt, die dem Institut rund 600.000 € SAW-Mittel einbringen werden.

Der größte Drittmittelgeber im Jahr 2022 war das BMBF (2,8 Mio. €). Weitere umfangreiche Zuwendungen kamen von Stiftungen (1,2 Mio. €), insbesondere von der VolkswagenStiftung für das KielSCN, und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG; 0,55 Mio. €). Die Zuwendungen seitens der DFG sind gegenüber dem Jahr 2021 deutlich gestiegen. Im Lauf des Jahres 2023 sind zudem sechs weitere DFG-Projekte angelaufen. Die Zuwendungen aus dem Bereich „Sonstige“ (u. a. Kultusministerkonferenz, Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e. V.) betragen rund 0,56 Mio. €).

Im Jahr 2023 ist das IPN gemeinsam mit starken Kooperationspartnern in den drei Verbundprojekten Digitalisierungsbezogene und digital gestützte Professionalisierung von MIN-Lehrkräften, Digitalisierungsbezogene Vernetzung und Transfer im schulischen Bildungswesen sowie Künstliche Intelligenz in Sprache und Schrift – Professionalisierungskonzepte für und Nutzungsperspektiven von KI-basierten Feedbacksystemen und Schreibagenten für sprachliches Lernen in der Schule an den vom BMBF geförderten digitalen Kompetenzzentren beteiligt.

Der Stiftungsrat würdigt die Erfolge des IPN bei der Einwerbung von DFG- und BMBF-Mitteln und ermuntert das IPN, sich auch weiterhin an Ausschreibungen für Projekte von großer gesellschaftlicher Tragweite zu beteiligen.

Wettbewerbe

Das IPN richtet sechs Schülerwettbewerbe aus. Im Einzelnen sind dies die Internationale BiologieOlympiade (IBO), die Internationale ChemieOlympiade (IChO), die Internationale PhysikOlympiade (IPhO), die Internationale JuniorScienceOlympiade (IJSO), die European Olympiad of Experimental Science (EOES) und der Bundes-UmweltWettbewerb. Das IPN ist für die nationalen Auswahlrunden verantwortlich und betreut die Teilnehmer:innen aus Deutschland bei den internationalen Wettkämpfen. Das Jahr 2022 verlief für die deutschen Olympionik:innen äußerst erfolgreich. Bei der EOES erreichten die beiden deutschen Dreierteams einen Goldrang, eines davon wurde sogar Europameister. Bei der IBO gab es eine Gold- und drei Silbermedaillen, bei der IChO zwei Silber- und zwei Bronzemedaillen, bei der IPhO zwei Gold-, eine Silber- und zwei Bronzemedaillen. Außerdem nahmen deutsche Schüler:innen unter Betreuung des IPN an der European Physics Olympiad teil, wo sie dreimal Gold, einmal Silber und einmal Bronze errangen und Deutschland zur erfolgreichsten Nation unter 37 Teilnahmestaaten machten.

Der Stiftungsrat ist von den Leistungen der Schüler:innen beeindruckt und fordert das IPN auf, die erfolgreiche Arbeit fortzuführen.

Transfer

Wie jedes Jahr hat das IPN auch im Jahr 2022 eine große Zahl von Lehrkräfte- und Schulleitungsfortbildungen durchgeführt. Die mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, der CAU und dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein organisierte 14. schleswig-holsteinische Sommeruniversität für Lehrkräfte 2022 befasste sich mit den Folgen der Corona-Pandemie, den Problemen der Digitalisierung in Schule und Unterricht und möglichen Maßnahmen, um die Krisenresilienz von Schulen zu stärken.

Neu produziert wurde am IPN eine Podcast-Reihe Forschung für Bildung, die quantitative Bildungsforschung greifbarer machen möchte. Die monatlich veröffentlichten Folgen thematisierten aktuelle Fragestellungen aus dem mathematikdidaktischen Bereich. Forscher:innen des IPN sowie externe Gäste geben dabei Einblicke in die Forschungsarbeit des Instituts.

Am 30.09.2022, dem Science Day im Rahmen des Festivals der Wissenschaft in der KielRegion, präsentierte das IPN der Öffentlichkeit sich und seine Forschung mit einem bunten Programm. Schwerpunktthemen waren Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

Im Oktober 2022 feierte das Lehr-Lern-Labor der CAU und des IPN, die Kieler Forschungswerkstatt (KiFo), sein 10-jähriges Bestehen und gab Einblicke in seine vielfältigen Angebote. In dreizehn thematischen Laboren sowie dem Schülerforschungszentrum bietet die KiFo Schüler:innen, Lehrkräften und Lehramtsstudierenden die Möglichkeit, sich mit wissenschaftlichen Fragestellungen zu beschäftigen.

Darüber hinaus wurden Beratungstätigkeiten für die Bildungsministerien der Bundesländer übernommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Mitwirkung des Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktors und einer stellvertretenden Abteilungsdirektorin des IPN in der SWK.

Der Stiftungsrat begrüßt diese Tätigkeiten und hebt die großen Leistungen hervor, die das IPN im Bereich der Theorie-Praxis-Vermittlung erbringt.

Tagungen

Zwei vom IPN gemeinsam mit internationalen Partner:innen organisierte internationale Symposien sind im Jahr 2022 hervorzuheben. Im Mai befasste sich das Symposium *Restructuring Middle School Science Around Grand Challenges* mit der Umstrukturierung des naturwissenschaftlichen Unterrichts, um Schüler:innen besser auf globale Herausforderungen vorzubereiten. Im Juni fand dann der Third International Genetics and Evolution Workshop zum Thema *From Genetics to Evolution and Vice Versa – Perspectives for Biology Teaching in the 21st Century* statt.

Außerdem richtete das IPN im Jahr 2022 gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Bildungsverwaltung das Siebte Sankelmarker Gespräch zur Lehrerbildung aus, bei dem es unter der Fragestellung „Einmal ausgebildet – lebenslang qualifiziert?“ um den Sachstand und die Perspektiven der Lehrerfortbildung in Deutschland ging.

Kooperationen und Internationalisierung

Der Stiftungsrat unterstützt die permanent zunehmende nationale und internationale Vernetzung des IPN.

Mathematisch-naturwissenschaftliche und informatische Bildungsprozesse werden auch im Rahmen des Nationalen Bildungspanels (NEPS) am Leibniz-Institut für Bildungsverläufe (LifBi) in Bamberg untersucht. Das IPN ist Mitglied im Netzwerk, der Kooperationsvertrag wurde bis 2027 verlängert und der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor des IPN ist Vorsitzender des NEPS-Netzwerkausschusses und berät in dieser Funktion das LifBi in inhaltlichen und strategischen Fragen. Zudem werden alle Testinstrumente in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften und Informationstechnologie am IPN entwickelt, erprobt und validiert. Im LifBi wie auch bei allen anderen Netzwerkpartnern des NEPS dominieren psychologische, soziologische, erziehungswissenschaftliche und ökonomische Ansätze. Fachdidaktische Fragestellungen werden nicht verfolgt.

Synergien mit dem LifBi und der Universität Bamberg werden zusätzlich in der Forschung zu früher Bildung des IPN hergestellt. Gemeinsam mit weiteren Partnerinstitutionen bearbeiten LifBi und IPN im Leibniz-Kompetenzzentrum für frühe Bildung Fragen der vorschulischen mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung; die Expertise des LifBi liegt hier vor allem in entwicklungspsychologischen und frühpädagogischen Fragen, aufseiten des IPN besteht besonderes Know-how in den fachdidaktischen und pädagogisch-psychologischen Fragen.

Das DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation in Frankfurt bearbeitet in Teilen Forschungsfragen mit erheblichem Bezug zu den Arbeiten des

IPN. Die Abteilung von Marcus Hasselhorn untersucht aus einer entwicklungspsychologischen Perspektive Lehr-Lernprozesse in Mathematik und Sprache im Elementar- und Primarbereich, ein besonderer Fokus liegt hier auf Lernstörungen. In der Abteilung von Mareike Kunter (plus Arbeitsgruppe Frank Goldhammer) werden Fragen der Unterrichtsforschung und des Bildungsmonitorings (Large-scale Assessments) bearbeitet. Schließlich untersucht die Arbeitsgruppe von Kai Maaz individuelle Entwicklungsprozesse unter den institutionellen Rahmenbedingungen von Schule. Um Redundanzen in den Forschungsprogrammen zu vermeiden und Synergien herzustellen, kooperiert das IPN eng mit allen drei Abteilungen. Mit der Abteilung Hasselhorn werden Arbeiten zur frühen Bildung im gemeinsamen Leibniz-Zentrum Frühe Bildung (s. o.) koordiniert, die Arbeiten mit der Goldhammer-Gruppe werden im ZIB koordiniert und mit der Maaz-Gruppe wurde eine gemeinsame Forschergruppe (Gruppenleiter: Michael Becker) für sechs Jahre eingerichtet, die bis zum Jahr 2021 individuelle Entwicklungsprozesse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kontext Schule/Universität untersucht hat. Ähnliche Fragestellungen untersucht im Übrigen auch das Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung (Leitung: Ulrich Trautwein) in Tübingen. Auch mit dem Hector-Institut koordiniert das IPN seine Arbeiten im Rahmen eines Konsortiums (Methodological Issues in Longitudinal Educational Studies; MILES), um Redundanzen in der Forschungsagenda zu vermeiden. Festgehalten werden muss an dieser Stelle, dass weder das DIPF noch das Hector-Institut Entwicklungsprozesse aus einer fachdidaktischen Perspektive mit Fokussierung auf die Mathematik und die Naturwissenschaften untersuchen. Vielmehr stehen dort psychologische und erziehungswissenschaftliche Ansätze im Vordergrund.

Die Technische Universität München (TUM) legt Schwerpunkte im Bereich der fachdidaktischen Forschung und des Large-scale Assessments. Das ZIB hat in München an der TUM seinen Sitz, Doris Lewalter leitet das ZIB als Vorstandsvorsitzende. Das IPN ist Mitglied im ZIB und durch seinen Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor Mitglied des ZIB-Vorstands. Weiterhin ist das DIPF (Frank Goldhammer) im ZIB vertreten. Schwerpunkte im ZIB liegen im nationalen Projektmanagement von PISA und in der Unterrichtsforschung in der Sekundarstufe I. TUM, DIPF und IPN stimmen gemeinsam die Agenda des ZIB ab, sodass Redundanzen zwischen den Einrichtungen vermieden werden.

International gibt es für die Didaktiken der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer eine Reihe sehr aktiver Institute. In der Regel werden die naturwissenschaftlichen Didaktiken als Science Education zusammengefasst. Zu unterscheiden sind hier Institute, die Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnehmen, Institute, die sich vorwiegend der Entwicklung von neuen Materialien und Unterrichtsmethoden widmen,

sowie schließlich nationale Curriculuminstitute, die im staatlichen Auftrag Curriculumentwicklung, Materialentwicklung und bis zu einem gewissen Ausmaß auch Forschung betreiben. Es gibt unter diesen Instituten eine Reihe von Einrichtungen, in denen, wie im IPN, Wissenschaftler:innen aus den Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft und der Psychologie eng kooperieren.

Auf europäischer Ebene sind im Bereich der Mathematikdidaktik und der Naturwissenschaften vor allem das Freudenthal-Institut in Utrecht (NL) sowie die Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel, hervorzuheben. Mit beiden Einrichtungen bestehen enge Kontakte und Forschungs Kooperationen.

Wichtige Zentren für Science Education befinden sich weiterhin an den Universitäten von Leeds und York sowie am University College London (UCL) (UK). Enge Kontakte unterhält das IPN zum Lehrstuhl für Science Education des UCL. In den übrigen europäischen Ländern gibt es inzwischen eine beachtliche Anzahl von Instituten, in denen Forschung zu den Naturwissenschaftsdidaktiken betrieben wird, die den internationalen Standards entspricht. Hier sei z. B. ein Verbund von Arbeitsgruppen an der Universität Utrecht (NL) genannt oder Arbeitsgruppen an den Universitäten von Oslo (N) und Linköping (S). Diese Arbeitsgruppen haben in bestimmten Facetten der Forschung eine international anerkannte Position und kooperieren mit dem IPN.

Die reichhaltigste Forschungslandschaft im Bereich Science Education gibt es in den USA. Die größte Zahl an Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet entsteht hier. Es bestehen längerfristige Kooperationen mit den prominenteren US-amerikanischen Instituten (z. B. Collaborative Research in Education, Assessment and Teaching Environments for the fields of Science, Technology, Engineering and Mathematics (Create4STEM) an der Michigan State University). Auch zum Weizmann Institut für Wissenschaft in Israel bestehen seit längerem enge Kontakte. Für den Bereich Science sind schließlich auch die langjährigen Kontakte nach Perth (AU) zu erwähnen.

Das IPN ist auf vielfältige Weise in die internationale Forschung zur Didaktik der Mathematik und Naturwissenschaften eingebunden. Viele Mitarbeiter:innen des Instituts sind Mitglied in den international führenden Fachverbänden (wie NARST: National Association for Research in Science Teaching; ESERA: European Science Education Research Association; PME: International Group for the Psychology of Mathematics Education), einige sind im Vorstand oder in Ausschüssen dieser Organisationen vertreten. Eine Reihe von Mitarbeiter:innen ist Mitglied der Editorial Boards von führenden naturwissenschaftsdidaktischen Zeitschriften bzw. schreibt regelmäßig Reviews für sie und ist in internationalen Forschungsverbänden aktiv (z. B. im Rahmen von EU-Projekten oder von Kooperationen mit der Forschungsförderungsorganisation National Science Foundation der USA).

Organisations- und Personalentwicklung

Im Bereich der Nachwuchsförderung hat das IPN bereits in der Vergangenheit Strukturen aufgebaut (strukturierte Ausbildung der Promovierenden, längerfristige Arbeitsverhältnisse für promovierte Mitarbeiter:innen, Einrichtung selbstständiger Arbeitsgruppen für promovierte Frauen), die weiterentwickelt werden sollen. Gemeinsam mit anderen Instituten der Leibniz-Gemeinschaft werden im Rahmen des College for Interdisciplinary Educational Research (CIDER) Wege der interdisziplinären Förderung für promovierte Wissenschaftler:innen aus dem In- und Ausland beschritten. Nachwuchswissenschaftler:innen werden so für die großen Chancen interdisziplinärer Bildungsforschung sensibilisiert und systematisch auf das selbstständige Forschen vorbereitet.

Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen mit Wissenschaftlern. Das IPN lotet Wege aus, um Nachwuchswissenschaftlerinnen in ihrer Qualifizierung für eine erfolgreiche Karriere in der universitären oder außeruniversitären Forschung zu unterstützen. Durch die Besetzung der Stelle einer Referentin für Gleichstellung, Diversität und Nachwuchsförderung im Jahr 2023, deren Inhaberin auch als Gleichstellungsbeauftragte des IPN agiert, wird dieser Bereich weiter gestärkt.

Das IPN war das erste Leibniz-Institut, das hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erfolgreich auditiert wurde. Das Institut hat laufend die familienverträglichen Bedingungen für Mitarbeiter:innen mit Kindern verbessert. 2022 wurde zum Beispiel ein Positionspapier zum familien- und lebensphasenbewussten Leitungshandeln im IPN verabschiedet. Flexible Arbeitszeitmodelle, Unterstützung bei der Suche nach Betreuungsplätzen für Kinder ebenso wie eine institutseigene Betreuung von Kindern unter drei Jahren erlauben den Wissenschaftler:innen in der Qualifikationsphase, ihre Arbeiten zeitnah nach der Geburt ihrer Kinder fortzusetzen.

Der Stiftungsrat begrüßt die Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Baumaßnahmen

Im Jahr 2023 wurden folgende Baumaßnahmen und Bauplanungen am IPN durchgeführt:

- Böschungsdrainage wegen austretenden Schichtenwassers,
- diverse Wasserschäden im Gebäude,
- Freizug 3./4. OG – Auszug des Instituts für Psychologie der CAU.

Für die Baumaßnahme „Umbau/Sanierung des 3. und 4 OG“ haben im November 2023 erste Besprechungen mit dem neuen Projektleiter der GMSH und dem beauftragten Architektenbüro stattgefunden.

Finanzen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2022 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz vorgenommen und ergab keine Beanstandungen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte dem IPN den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Stiftungsrat hat die Jahresrechnung 2022 am 14.09.2023 einstimmig beschlossen.

Das Programmbudget 2024 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2027 wurden auf der Sitzung des Stiftungsrates am 14.09.2023 beschlossen.

Der Aufwuchs für das Jahr 2023 betrug gemäß der Fortsetzung des Pakts für Forschung und Innovation rund 2,0 % auf den Kernhaushalt.

Prüfungsbericht

Leibniz-Institut für die Pädagogik der
Naturwissenschaften und Mathematik
Kiel

Prüfung der Jahresrechnung und der
Vermögensübersicht für das Rechnungsjahr
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Prüfungsbericht

Leibniz-Institut für die Pädagogik der
Naturwissenschaften und Mathematik
Kiel

Prüfung der Jahresrechnung und der
Vermögensübersicht für das Rechnungsjahr
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS	2
C. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	5
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
II. Jahresrechnung und Vermögensübersicht	5
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	6
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	6
II. Auftragsweiterungen	6
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	7
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
I. Jahresrechnung	9
II. Vermögensübersicht	12
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	14
I. Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	14
II. Feststellungen zur Prüfung der Trennungsrechnung	14
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	16

ANLAGEN

Jahresrechnung und Vermögensübersicht für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	<u>Anlage</u> _____ I Seite 1 - 6
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u>Anlage</u> _____ II Seite 1 - 19
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	<u>Anlage</u> _____ III
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 3
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 4
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage</u> _____ IV Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
CAU	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Kiel
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kiel
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IPN oder Stiftung	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik, Kiel
LHO	Landeshaushaltsordnung
PS	Prüfungsstandard
VergRModG	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts
VgV	Vergabeverordnung

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Stiftungsrat des

Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik, Kiel
(im Folgenden auch „IPN“ oder „Stiftung“ genannt)

hat uns im Umlaufverfahren zum Prüfer der Jahresrechnungen 2023 bis 2027 bestellt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführende Administrative Direktorin des IPN, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik gerichtet.

Bei der Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Rechnungsprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS

Wir haben zu der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht des Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik, Kiel, für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in der diesem Bericht als Anlage I beigefügten Fassung den am 24. September 2024 in Kiel unterzeichneten uneingeschränkten Prüfungsvermerk wie folgt erteilt:



PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik Kiel

Wir haben die beigefügte Jahresrechnung und Vermögensübersicht des Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN), für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Die gesetzlichen Vertreter des Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik Kiel, sind verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht nach den Rechnungslegungsbestimmungen des § 12 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachteten, um die Aufstellung einer Jahresrechnung und Vermögensübersicht zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

VERANTWORTUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu der Jahresrechnung und Vermögensübersicht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung und Vermögensübersicht frei von wesentlichen falschen Angaben sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung und Vermögensübersicht enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Jahresrechnung und Vermögensübersicht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des IPN abzugeben. Die Prüfung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werten in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

PRÜFUNGSURTEIL

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Jahresrechnung und Vermögensübersicht des Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen nach den Rechnungslegungsbestimmungen des § 12 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung aufgestellt.

VERWENDUNGSBESCHRÄNKUNG

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Jahresrechnung und Vermögensübersicht zur Erfüllung der Pflichten nach § 12 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung aufgestellt wurden. Folglich sind die Jahresrechnung und Vermögensübersicht möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

WEITERGABE- UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik bestimmt und dient einzig zur Vorlage bei dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein im Rahmen der Pflicht nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung zur Vorlage einer Jahresrechnung und Vermögensübersicht. Er darf ohne unsere vorherige Zustimmung für keinen anderen Zweck verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Wir erstatten den Prüfungsvermerk ausschließlich auf Grundlage des uns von dem Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis mit dem Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik liegen die hier als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (AAB) sowie unsere Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) zugrunde.

Gegenüber Dritten, die ohne unsere Zustimmung Kenntnis von dieser Berichterstattung erhalten, übernehmen wir grundsätzlich keine Verantwortung.



C. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des IPN. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und in der Jahresrechnung und Vermögensübersicht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

II. JAHRESRECHNUNG UND VERMÖGENSÜBERSICHT

Jahresrechnung und Vermögensübersicht 2022

In der Stiftungsratssitzung am 14. September 2023 wurde der geschäftsführenden Direktorin und dem geschäftsführenden Direktor gemäß § 109 Abs. 3 S. 2 LHO für das Rechnungsjahr 2021 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2022 wurde genehmigt. Die Entlastung der geschäftsführenden Direktorin und dem geschäftsführenden Direktor gemäß § 109 Abs. 3 S. 2 LHO für das Rechnungsjahr 2022 erfolgte in der Stiftungsratssitzung am 20. September 2024.

Jahresrechnung und Vermögensübersicht 2023

Die von uns geprüfte Jahresrechnung und Vermögensübersicht für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Sie entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Prüfung nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung waren die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht der Stiftung.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des IPN oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise tragen die gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS“ dieses Berichts und Anlage II zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung eine Prüfung der Trennungsrechnung im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Gemeinschaftsrahmens/Unionsrahmens vorzunehmen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS“ dieses Berichts und Anlage II. zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Prüfungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, mit einem Prüfungsvermerk versehene und am 14. September 2023 vom Stiftungsrat genehmigte Jahresrechnung und Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des International Standard on Auditing [DE] 510: „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“ (ISA [DE] 510).

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des IPN. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Gemäß § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung des IPN hat die Stiftung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Rechnungsjahres Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- und Bundesrechnungshof, durch Angehörige der Buchprüfenden Berufe zu prüfen.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Ordnungsgemäße Aufstellung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht
- Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind
- Prüfung der Vollständigkeit der Einnahmen aus Landeszuschüssen
- Prüfung der Vollständigkeit der Personalausgaben

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von dem für die Stiftung tätigen Kreditinstitut, dem Steuerberater und dem Rechtsanwalt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung – mit Unterbrechung – in den Monaten Mai bis September 2024 bis zum 24. September 2024 durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter des IPN erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 24. September 2024 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresrechnung und Vermögensübersicht in einer schriftlichen Erklärung.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung hat das IPN für jedes Rechnungsjahr über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) wurden entsprechend angewandt.

I. JAHRESRECHNUNG

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung darf mit Zustimmung der an der Finanzierung Beteiligten am Ende des Rechnungsjahres aus nicht verbrauchten Mitteln und aus nicht zuschussmindernden Mehreinnahmen eine Rücklage gebildet werden, die innerhalb von drei Jahren aufgelöst werden muss. Je nach Vorgaben der Drittmittelgeber dürfen Rücklagen aus Drittmitteln gebildet werden. Rücklagen werden von der Stiftung nicht gebildet.

Das IPN hat seinen kassenmäßigen Abschluss nach § 82 LHO in seiner Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2023 (Anlage I) dargestellt.

	EUR
Summe der Einnahmen 2023	21.095.551,98
Summe der Ausgaben 2023	21.095.551,98
Kassenmäßiges Jahresergebnis	0,00

Die Summe der Ist-Einnahmen und -Ausgaben 2023 stimmt mit dem Abschluss nach Haupt- und Titelgruppen für das Rechnungsjahr 2023 überein. Durch die aus dem Vorjahr übernommenen Einnahmereste und die in das Folgejahr übertragenen Einnahmereste wird zum Ende des Haushaltsjahres ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen.

Der Finanzierungssaldo gemäß § 82 Nr. 2 Buchstabe c LHO wurde von der IPN wie folgt ermittelt:

	EUR
Summe der Ist-Einnahmen (Nettoeinnahmen) mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kapitalmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	18.815.704,19
Summe der Ist-Ausgaben (Nettoausgaben) mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kapitalmarkt, der Zuführung an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages	18.701.960,98
Finanzierungssaldo	113.743,21

Die bereinigten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben lassen sich wie folgt ermitteln:

	EUR
Summe der Ist-Einnahmen 2023	21.095.551,98
Einnahmereste aus Vorjahren	-2.279.847,79
Zahlungswirksame Einnahmen 2023	18.815.704,19

Die Einnahmereste aus Vorjahren betreffen mit EUR 791.340,63 den institutionellen Haushalt und mit EUR 1.488.507,16 den Drittmittelhaushalt. Die Einnahmereste aus Vorjahren im Drittmittelhaushalt betreffen sowohl noch laufende Projekte als auch bereits abgeschlossene Projekte. Die Reste für die abgeschlossenen Projekte werden sukzessive in den nächsten Jahren abgebaut.

	EUR	EUR
Summe der Ist-Ausgaben 2023		21.095.551,98
Übertragung Einnahmereste in das Folgejahr		
- für den Grundhaushalt		-842.881,23
- für die Titelgruppen		
TG 61 Drittmittel Zuwendungsprojekte	-1.424.297,90	
TG 64 Drittmittel Leistungswettbewerbe	-126.411,87	-1.550.709,77
Zahlungswirksame Ausgaben 2023		18.701.960,98

Der positive Finanzierungssaldo von EUR 113.743,21 ergibt sich im Ergebnis aus dem Saldo der zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Die Einnahmereste aus Vorjahren und Übertragungen von Einnahmeresten in das Folgejahr sind nicht zu berücksichtigen, da sie nicht zahlungswirksam sind.

Soll-/Ist-Vergleich

Entsprechend § 81 Abs. 1 LHO werden in der Jahresrechnung die Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenübergestellt.

	Plan 2023 TEUR	Ist 2023 TEUR	Abweichungen TEUR
I. Einnahmen			
Einnahmen aus Veröffentlichungen	5	0	-5
Vermischte Einnahmen	8	845	837
Einnahmen Drittmittel	7.367	7.651	284
Zuwendungen Bund und Land	11.089	10.319	-770
	18.469	18.815	346
Einnahmereste Vorjahre			
Grundhaushalt	0	792	792
Titelgruppen 61 und 64 (Drittmittel)	0	1.489	1.489
	18.469	21.096	2.627
II. Ausgaben			
Personalausgaben Grundhaushalt	8.122	8.001	-121
Sächliche Verwaltungsausgaben Grundhaushalt	2.034	2.551	517
Zuwendungen für laufende Zwecke	440	420	-20
Investitionen	506	142	-364
Personalausgaben Drittmittel	5.995	6.166	171
Sächliche Verwaltungsausgaben Drittmittel	1.372	1.422	50
	18.469	18.702	233
Übertrag Einnahmereste 2023 und Vorjahre nach 2024			
Grundhaushalt	0	843	843
Drittmittel	0	1.551	1.551
	18.469	21.096	2.627
III. Gesamtergebnis			
	0	0	0

Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Grundfinanzierung erfolgt an dieser Stelle ohne die Angabe der bewilligten DFG-Abgabe in Höhe von EUR 269.600,00, die von den Zuwendungsgebern direkt an die DFG abgeführt wurde.

Die gesamten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in Höhe von TEUR 18.815 bzw. TEUR 18.702 liegen um TEUR 346 bzw. TEUR 233 über den geplanten Einnahmen und Ausgaben in Höhe von TEUR 18.469.

Bei den Einnahmen wurden die vermischten Einnahmen in der Planung nicht berücksichtigt. Sie beinhalten im Berichtsjahr im Wesentlichen Personalkostenerstattungen gemäß Kooperationsvertrag mit der CAU (TEUR 211), Personalkostenerstattungen für die Kieler Forschungswerkstatt gemäß Vertrag mit der CAU (TEUR 177), die DFG Programmpauschale (TEUR 153) sowie die Infrastrukturpauschalen der sonstigen Drittmittelprojekte (TEUR 206), die in den Grundhaushalt überführt werden.

Die bewilligten Zuwendungen der Institutionellen Förderung im Haushaltsjahr 2023 durch den Bund und die Länder Schleswig-Holstein betragen EUR 10.819.400,00. Da zunächst der Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. nicht abgerufene Mittel aus dem Vorjahr als erster Abruf in 2023 erfolgte, konnten zum Ende 2023 EUR 1,5 Mio. im Rahmen der Selbstbewirtschaftungsmittel in das Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Sächlichen Verwaltungsausgaben Grundhaushalt liegen mit TEUR 517 über dem Planansatz. Die Abweichung betrifft im Wesentlichen zum einen mit TEUR 325 die Titelgruppe 53301 Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Auftragsformen. Der Anstieg resultiert aus einer Zunahme an Kooperationsvereinbarungen. Zum anderem beruht der Anstieg aus dem Titel 54699 Vermischte Verwaltungsausgaben mit TEUR 120. Der Anstieg auf dem Titel 54699 resultiert im Wesentlichen aus einer höheren Anzahl von Stellenanzeigen, Servicegebühren für das FiBu-System Diamant und das Personalabrechnungssystem Fidelis.

Die Ausgaben für Investitionen liegen mit TEUR 364 unterhalb des Planansatzes von TEUR 506. Im Rechnungsjahr wurden geplante Bauinvestitionen von TEUR 280 nicht durchgeführt und es konnten nicht alle geplanten Sachinvestitionen umgesetzt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben im Drittmittelbereich liegen mit TEUR 284 (Einnahmen) bzw. TEUR 211 (Ausgaben) über dem Planansatz von jeweils TEUR 7.367. Die Einnahmen und Ausgaben lassen sich nur schwer planen. Aus diesem Grund erfolgt für den Bereich der Titelgruppen bei der Erstellung des Haushaltes seitens des IPN eine konservative Schätzung.

II. VERMÖGENSÜBERSICHT

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung ist über das Vermögen und die Verbindlichkeiten Rechnung zu legen. Analog § 86 LHO wird der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Rechnungsjahres, die Veränderungen während des Rechnungsjahres und der Bestand zum Ende des Rechnungsjahres nachgewiesen.

Die Vermögensübersicht beinhaltet das bewegliche Vermögen des IPN. Es wird mit der Diamant-Anlagenbuchhaltung geführt. Zudem beinhaltet sie die Guthaben bei Kreditinstituten. Gemäß § 12 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung der IPN darf die Stiftung abweichend von § 70 LHO eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten.

Rücklagen nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung werden nicht gebildet.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung i. V. m. der Dienstleistungvereinbarung vom 13. September 2007 zwischen dem IPN und der GMSH werden sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung von der GMSH erfüllt. Der Dienstleistungsvertrag regelt in Anlage 3, dass der GMSH alle Leistungen der Bauunterhaltung vorbehalten sind, die baufachliche oder vergaberechtliche Kompetenz verlangen. In 2023 lagen keine entsprechenden Sachverhalte vor.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

I. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir haben die Prüfung gemäß der Auftragserweiterung unter Zugrundlegung des Fragenkatalogs zum IDW-Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ durchgeführt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage II zu diesem Bericht, die unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER TRENNUNGSRECHNUNG

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2023 um eine Prüfung der Trennungsrechnung im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Gemeinschaftsrahmens/Unionsrahmens erweitert.

Der Gesamthaushalt des IPN gliedert sich in drei einzelne Haushalte: den „Institutionellen Haushalt“, den „Drittmittelhaushalt“ und den „wirtschaftlicher Haushalt“, wobei der wirtschaftliche Haushalt der Trennungsrechnung dient und zusammen mit dem Drittmittelhaushalt die Titelgruppen 61 und 64 für die Drittmittel umfasst. Die Abgrenzung erfolgt innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung durch Kostenstellen- und Kostenträgerzuordnung. Die Einnahmen und Ausgaben können so dem wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Bereich eindeutig zugeordnet werden und Quersubventionen verhindert werden.

Das Ergebnis aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Kosten- und Leistungsrechnung beträgt TEUR 5. Dies setzt sich zusammen aus Einnahmen in Höhe von TEUR 167 und Ausgaben in Höhe von TEUR 162.

Wir haben die Prüfung der Trennungsrechnung in Stichproben durchgeführt.

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten sind grundsätzlich zum Marktpreis zu erbringen. Sofern es keinen Marktpreis gibt, bleibt es bei der Ermittlung eines Preises, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält.

Für die geprüfte Stichprobe mit zwei Elementen wurde im Berichtsjahr keine Gewinn-Marge berechnet, ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % wurde nur für ein Element in die Kalkulation einbezogen.

Die Zuordnung bzw. die Aufteilung der Personalkosten auf die einzelnen Projekte/Kostenstellen erfolgt anhand der Arbeitsverträge und der in der jeweiligen Direktoriumssitzung beschlossenen Aufteilung.

Wir können bestätigen, dass die Stiftung, die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, zwecks Vermeidung von Quersubventionen die beiden Tätigkeitsformen und ihr jeweiligen Ausgaben und Einnahmen eindeutig voneinander trennt.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich des Nachweises der Vermögenswerte des Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik, Kiel, haben wir in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Kiel, 24. September 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Dr. Wißmann
Wirtschaftsprüfer



QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Heesch
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik, Kiel
Jahresrechnung für das Rechnungsjahr vom
1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Jahresrechnung

1. Vorbemerkung

Die Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung hat die Stiftung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten jährlich Rechnung zu legen.

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden entsprechend angewandt.

2. Haushaltsrechnung 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Kassenmäßiger Abschluss § 82 LHO

	2023
	EUR
1. a) Ist-Einnahmen	21.095.551,98
b) Ist-Ausgaben	21.095.551,98
c) Kassenmäßiges Jahresergebnis	0,00
d) noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre	
e) Kassenmäßiges Gesamtergebnis	0,00
2. a) Ist-Einnahmen ohne Einnahmen aus Krediten, der Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	18.815.704,19
b) Ist-Ausgaben ohne Ausgaben für Schuldentilgung, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags	18.701.960,98
c) Finanzierungssaldo	113.743,21

Haushaltsabschluss § 83 LHO

1. a)	Kassenmäßiges Jahresergebnis § 82 Nr. 1 c	0,00
b)	Kassenmäßiges Gesamtergebnis § 82 Nr. 1 e	0,00
2. a)	Aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste und Ausgabereste	2.279.847,79
b)	In das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste und Ausgabereste	2.393.591,00
c)	Unterschied aus a und b	-113.743,21
d)	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis aus Nr. 1 a und Nr. 2 c	113.743,21
e)	Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis aus Nr. 1 b und Nr. 2 b	2.393.591,00

Abschlussbericht (§ 84 LHO)

	2023 EUR
Im Rechnungsjahr belief sich das Gesamt-Ist der Einnahmen auf	18.815.704,19
der Ausgaben auf	18.701.960,98
Gesamtergebnis (E. / .A)	113.743,21

Die Einnahmen und Ausgaben verteilen sich auf die einzelnen Hauptgruppen wie folgt:

Einnahmen	2023 EUR	
Vermischte Einnahmen (Titelgruppen 11901 und 11999)		845.368,61
Zuwendungen Grundhaushalt (Titel 23201)		
Zuwendungen des Bundes	5.717.740,13	
Zuwendungen der Länder	4.601.659,87	10.319.400,00
Zuwendungen Forschungsprojekte (Titelgruppe 61)		6.582.452,79
Zuwendungen Leistungswettbewerbe (Titelgruppe 64)		1.068.482,79
Gesamteinnahmen		18.815.704,19

* zuzüglich DFG Abgabe

269.600,00

Ausgaben	2023 EUR
Grundhaushalt	
Personalausgaben (42201,42701,42703,42801,43201,44401,45301)	8.000.838,26
Sächliche Verwaltungsausgaben (511 01 bis 546 99)	2.550.913,67
Zuwendungen für laufende Zwecke (68401)	419.918,61
Investitionen (71101, 81201)	141.557,47
Drittmittelhaushalt	
Personalausgaben (Titelgruppe 61, 64)	6.166.350,95
Sächliche Verwaltungsausgaben (Titelgruppe 61 und 64)	1.422.382,02
Gesamtausgaben	18.701.960,98
* zuzüglich DFG Abgabe	269.600,00

3. Übersichten zur Haushaltsrechnung (§ 85 LHO)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden im Haushaltsjahr 2023 nicht geleistet.

4. Vermögensübersicht (§ 86 i.V.m. § 73 LHO)

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	Veränderung EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Immaterielle Vermögensgegenstände der Grundfinanzierung	9.030,00	16.289,00	-7.259,00
2. Immaterielle Vermögensgegenstände der Sonderfinanzierung	4.242,00	4.188,00	54,00
	13.272,00	20.477,00	-7.205,00
Sachanlagen			
Sachanlagen der Grundfinanzierung	409.611,11	440.325,44	-30.714,33
Sachanlagen der Sonderfinanzierung	201.391,00	225.923,00	-24.532,00
	611.002,11	666.248,44	-55.246,33
Guthaben bei Kreditinstituten	2.395.059,58	2.299.428,92	95.630,66

Kiel, 20. September 2024

Mareike Bierlich
(Geschäftsführende
Administrative Direktorin)

Prof. Dr. Olaf Köller
(Geschäftsführender
Wissenschaftlicher Direktor)

Einnahmen	2023 Plan €	2023 Ist €	Abweichung €
11901 Einnahmen aus Veröffentlichungen	5.000,00	55,60	-4.944,40
11999 Vermischte Einnahmen	7.700,00	845.313,01	837.613,01
Einnahmen Drittmittel TG 61, 63, 64, 65	7.366.865,00	7.650.935,58	284.070,58
23201 Zuwendungen Bund	6.144.200,00	5.717.740,13	-426.459,87
23201 Zuwendungen Länder	4.944.800,00	4.601.659,87	-343.140,13
* Einnahmen	18.468.565,00	18.815.704,19	347.139,19
Aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste		2.279.847,79	
Einnahmen 2023 und aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste	18.468.565,00	21.095.551,98	
Ausgaben			
I. Personalausgaben			
42201 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	1.360.000,00	1.319.229,15	-40.770,85
42701 Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	5.000,00	800,00	-4.200,00
42703 Besch. Entgelte für nicht ständig teilzeitbesch. Wiss. Hilfskr.	150.000,00	150.885,39	885,39
42801 Beschäftigungsentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.150.000,00	6.175.962,38	25.962,38
Entgelte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer TG 61, 63, 64, 65	5.995.000,00	6.166.350,95	171.350,95
43201 Versorgungslasten	408.000,00	320.153,38	-87.846,62
44401 Beihilfen	40.000,00	33.807,96	-6.192,04
45301 Trennungsgeld	9.000,00	0,00	-9.000,00
II. Sächliche Verwaltungsausgaben			
51101 Geschäftsbedarf und Kommunikation	300.000,00	321.932,59	21.932,59
51401 Haltung von Dienstfahrzeugen	35.000,00	27.685,15	-7.314,85
51701 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	200.000,00	246.719,30	46.719,30
51801 Mieten, Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	215.000,00	221.627,20	6.627,20
51802 Mieten und Pachten für Maschinen , Geräte und Fahrzeuge	10.000,00	5.957,10	-4.042,90
51909 Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	80.000,00	27.522,62	-52.477,38
52501 Ausbildung und Umschulung des Personals einschl. Reisekosten	215.000,00	256.759,89	41.759,89
52502 Rechenkosten	1.200,00	0,00	-1.200,00
52503 Wissenschaftliche Veranstaltungen	25.000,00	76.708,90	51.708,90
Übertrag Ausgaben	15.198.200,00	15.352.101,96	153.901,96

	2023 Plan €	2023 Ist €	Abweichung €
Übertrag Ausgaben	15.198.200,00	15.352.101,96	153.901,96
52603 Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	8.000,00	4.047,88	-3.952,12
52605 Ad-Hoc Arbeitsgruppen	12.000,00	0,00	-12.000,00
52701 Reisekostenvergütungen	150.000,00	168.483,64	18.483,64
52901 Zur Verfügung der Geschäftsführung	1.000,00	323,07	-676,93
53102 Öffentlichkeitsarbeit	50.000,00	4.615,00	-45.385,00
53301 Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Auftragsformen	500.000,00	825.304,69	325.304,69
53401 Wissenschaftlicher Austausch mit dem Ausland	20.000,00	35.230,59	15.230,59
53501 Kosten für die örtliche Personalvertretung	4.000,00	0,00	-4.000,00
54699 Vermischte Verwaltungsausgaben	207.500,00	327.996,05	120.496,05
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben TG 61, 63, 64, 65	1.371.865,00	1.422.382,02	50.517,02
III. Zuwendungen für laufende Zweck			
68401 Beiträge an Vereine und Gesellschaften	440.000,00	419.918,61	-20.081,39
IV. Investitionen			
71101 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	280.000,00	0,00	-280.000,00
81201 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	226.000,00	141.557,47	-84.442,53
* Ausgaben	18.468.565,00	18.701.960,98	233.395,98
In das Folgejahr übertragende Einnahmereste		2.393.591,00	
Ausgaben 2023 und in das Folgejahr übertragene Einnahmereste	18.468.565,00	21.095.551,98	
DFG-Abgabe		269.600,00	

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Stiftung sind, gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung, der Stiftungsrat und die Geschäftsführung.

Für den Stiftungsrat des IPN gilt die Geschäftsordnung vom 11. Oktober 2022, die in der Stiftungsratssitzung vom 18. März 2022 beschlossen wurde und am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft trat.

Für die Geschäftsführung wurde in der Sitzung des Stiftungsrats vom 18. März 2022 eine Geschäftsordnung beschlossen, die damit in Kraft getreten ist. Die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor des IPN und die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor leiten die Stiftung jeweils in ihren Bereichen, vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich und führen die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren sind jeweils grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

Darüber hinaus existieren keine weiteren schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans.

Die Verteilung der Aufgaben im Gesetz über die Errichtung der Stiftung und in deren Satzung sowie die beratende Einbindung des Wissenschaftlichen Beirats und des Wissenschaftsausschusses bei wichtigen Fragen der wissenschaftlichen Arbeit ist sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen der Stiftung.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fand jeweils am 17. März und am 14. September 2023 eine Sitzung des Stiftungsrates statt. Es wurden Niederschriften hierüber erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor war im Berichtsjahr 2023 in folgenden Kontrollgremien tätig:

- Mitglied im Stiftungsrat des Instituts für Wissensmedien, Tübingen
- Stellvertretender Vorsitzender Hochschulrat der Universität Hamburg
- Mitglied Stiftungsbeirat der Cornelsen Stiftung Lehren und Lernen

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nicht einschlägig, da kein Jahresabschluss im Sinne des Handelsgesetzbuches erstellt wird.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Stiftung ist gebunden an die in § 9 der Satzung vorgegebene Organisationsstruktur. Hiernach gliedert sich die Stiftung in wissenschaftliche und administrative Abteilungen. Die Geschäftsführung und die wissenschaftlichen Abteilungsleitungen bilden das Direktorium.

Es gibt einen Organisationsplan, der regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird. Aus diesem gehen der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten hervor.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Feststellungen über eine Nichtbeachtung der Vorgaben haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stiftung leitet regelmäßig die vom Land erlassenen Korruptionsrichtlinien an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwecks Beachtung weiter. Im Rahmen des Onboarding-Prozesses erhalten neue Mitarbeiter/-innen entsprechende Informationen zur Korruptionsprävention. Ansonsten wird darüber hinreichend im Intranet des IPN informiert.

Mit Einführung des ERP-Systems Diamant wurden entsprechende Berechtigungen für die jeweiligen Mitarbeitenden hinterlegt. Für neue Mitarbeitende erfolgt die Einrichtung der Berechtigung nach Genehmigung durch die Abteilungsleitung. Durch monatliche Zu- und Abganglisten aus der Gruppe Personal erfolgt ein Abgleich mit den bestehenden Berechtigungen. Bei ausgeschiedenen Mitarbeiter/-innen erfolgt die Löschung der Berechtigung durch den Gruppenleiter Finanzen.

Im Bereich der Beschaffungen wird nach den Vorschriften der VOB und VOL, in Verbindung mit der Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein, gehandelt.

Beschaffungen sind von den Bestellern unter Verwendung eines Formblattes schriftlich zu beantragen und müssen von der Abteilungsleitung bzw. der Projektleitung und ab EUR 500 durch die Geschäftsführende Administrative Direktorin sowie ab EUR 10.000 vom Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor genehmigt werden. Auf Basis des Gesamtwertes der Beschaffung wird die Vergabeart festgelegt. Freihändige Vergaben werden von der Beschaffungsstelle durchgeführt, andere Vergaben werden unter Einschaltung der zentralen Beschaffungsstelle des Landes Schleswig-Holstein, der GMSH im Rahmen eines Beschaffungsvertrages durchgeführt.

Nach Eingang der Rechnung im Rechnungseingangsbuch des Fibu-Systems Diamant wird diese von einer Mitarbeiterin der Gruppe Finanzen erfasst (erste Belegprüfung und Beifügen aller notwendigen Unterlagen) und per Workflow zur sachlichen und rechnerischen Prüfung an die Abteilungsleitung bzw. Projektleitung weitergeleitet. Anschließend erfolgte im Workflow die Zahlungsfreigabe durch den Gruppenleiter Finanzen oder der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin bzw. ihres Stellvertreters.

Somit ist eine grundsätzliche Trennung zwischen Besteller, Beschaffer und Bezahler sichergestellt.

Gemäß Gesetz über die Errichtung der Stiftung werden sämtliche Bauaufgaben (oberhalb einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Kostenuntergrenze) für die Stiftung am Standort Kiel von der GMSH erfüllt. Grundlage ist der mit der GMSH geschlossene Dienstleistungsvertrag, der in einer Anlage regelt, dass der GMSH alle Leistungen der Bauunterhaltung vorbehalten ist, die bau- fachlich oder vergaberechtliche Kompetenz verlangen.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungs- prozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kredit- aufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht einge- halten werden?**

Die Stiftung wendet bei der Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, die in den Fragenkreisen 2 c) und 9 a) dargestellten Vorschriften sowie die entsprechenden Vorschriften der Landeshaus- haltsordnung an.

Eine Kreditaufnahme ist der Stiftung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung nicht gestattet.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwal- tung, EDV)?**

Es erfolgt sowohl eine analoge (vorrangig Personalakten) als auch eine digitale Dokumentation von Verträgen (Forschungskooperationen, Mietverträge, Dienstleistungsverträge). Zukünftig ist die Bereitstellung eines Dokumenten Management Systems (DMS) geplant. Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit konnten wir keine Anhaltspunkte feststellen, die gegen eine ordnungsmäßige Dokumentation der Verträge sprechen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschrei- bung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Stiftung plant jährlich den Haushalt in der Form eines Programmbudgets, welches sich aus der am IPN implementierten Kosten- und Leistungsrechnung ergibt. Die Einführung des Pro- grammbudgets und der Kosten- und Leistungsrechnung waren Vorgaben der Zuwendungsgeber.

Zusätzlich wird eine mittelfristige Finanzplanung für jeweils fünf Jahre aufgestellt. Die Planung wird vom Stiftungsrat genehmigt und mit den Zuwendungsgebern jährlich verhandelt. Das Wissenschaftsministerium als zuständige Aufsichtsbehörde hat in entsprechender Anwendung des § 108 Abs. 1 LHO den von der IPN in Form des Programmbudgets vorgelegten Haushaltsplan 2023 und 2024 genehmigt.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Stiftung.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planabweichungen werden systematisch untersucht. Die Gruppenleitung Finanzen erstellt für den Haushaltsbereich monatlich Listen, die die laufenden Mittelabflüsse den Planungen gegenüberstellen. Zusätzlich werden quartalsweise Übersichten (Soll-/Ist-Abgleich) im Rahmen der Direktoriumssitzung erstellt und den Abteilungsleitungen zur Verfügung gestellt. Festgestellte Abweichungen werden nach Rücksprache mit den Abteilungsleitern systematisch untersucht. Eine Dokumentation hierüber erfolgt im jeweiligen Protokoll der Direktoriumssitzung. Für die am IPN bestehenden Drittmittelprojekte sind die jeweiligen Projektleiter verantwortlich.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Einnahmen und Ausgaben werden mit der ERP Softwarelösung Diamant 2020 mittels doppelter Buchführung und einer Kosten- und Leistungsrechnung durch Kostenstellen und Kostenträgerrechnung erfasst. Der Gesamthaushalt gliedert sich in drei einzelne Haushalte: den „Institutionellen Haushalt“, den „Drittmittelhaushalt“ und den „wirtschaftlichen Haushalt“, wobei der wirtschaftliche Haushalt der Trennungsrechnung dient und zusammen mit dem Drittmittelhaushalt die Titel 61 und 64 Drittmittelhaushalt beinhaltet. Die Abgrenzung erfolgt innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung durch Kostenstellen- und Kostenträgerzuordnung. Durch die doppelte Buchführung werden Einnahmen und Ausgaben zunächst als Forderungen und Verbindlichkeiten gebucht und bei Zahlungsaus-/ -eingang gegen die Bank ausgeglichen. Zum Jahresende sind die Forderungen und Verbindlichkeiten im Wesentlichen ausgeglichen.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung hat das IPN über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten Rechnung zu legen. Die Vorschriften der LHO wurden entsprechend angewendet. Für die Erstellung der Jahresrechnung werden die Sachkontensalden aus dem System Diamant in einer excelbasierten Übergangsrechnung in eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung nach Haushaltstiteln übergeleitet.

Das Rechnungswesen entspricht grundsätzlich den Anforderungen der Stiftung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Stiftung fordert gemäß aktuellem Zuwendungsbescheid die Zuwendungen im Grundhaushalt in einem zweimonatlichen Rhythmus beim Land Schleswig-Holstein nach Bedarf und unter Beachtung der LHO ab. Dabei werden Mittel für den laufenden Betrieb und Mittel für Investitionen getrennt abgerufen. Die Liquidität der Stiftung wird durch die Auswertung von monatlichen Zahl-Listen und der daraus folgenden rechtzeitigen Mittelanforderung gewährleistet.

Bei den Drittmittelprojekten sind die jeweiligen Projektleiter für die laufende Liquiditätskontrolle verantwortlich.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nicht einschlägig, da kein zentrales Cash-Management besteht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Stiftung stellt nur in Ausnahmefällen Rechnungen, z. B. im Rahmen des Verkaufs von Büchern. Nach der Rechnungsstellung wird der ausstehende Betrag mit einer Anordnung in der Finanzbuchhaltung erfasst. Die Überprüfung des Zahlungseingangs sowie das Mahnwesen werden von der Finanzbuchhaltung des IPN durchgeführt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine Beschäftigte der Stiftung wurde mit der Funktion einer Controllerin beauftragt. In der Finanzbuchhaltung wurde eine Kosten- und Leistungsrechnung installiert, die die Grundlage für die Programmbudgets bildet. Die Einrichtung dieser Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt auf Anforderung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK). Eine standardisierte Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung findet anhand der vorliegenden Ist-Kosten statt. Die Stiftung überwacht und steuert ihre Ergebnisse unter Berücksichtigung der monatlich erstellten Listen des Haushaltsbereichs (Grundfinanzierung) und Kostenträgerauswertungen im Drittmittelbereich. Das Controlling entspricht den Anforderungen der Stiftung.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Stiftung hält keine Anteile an Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Stiftung hat im Jahr 2019 begonnen, ein den Gegebenheiten des IPN entsprechendes angemessenes Risikofrüherkennungssystem einzurichten. Durch den Personalwechsel auf der Stelle des Geschäftsführenden Administrativen Direktors konnte das Vorhaben noch nicht wie geplant umgesetzt werden. Für das IPN als Stiftung des öffentlichen Rechts bestehen rechtsformdingt keine bestandsgefährdenden Risiken.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nicht einschlägig siehe Antwort zu Frage 4 a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Nicht einschlägig siehe Antwort zu Frage 4 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Nicht einschlägig siehe Antwort zu Frage 4 a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Nicht einschlägig.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht einschlägig.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht einschlägig.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht einschlägig.

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht einschlägig.

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht einschlägig.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Eine Interne Revision wurde bisher nicht eingerichtet. Die Stiftung prüft weiterhin die Einrichtung einer gemeinsamen Internen Revision mit weiteren Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft bzw. die Vergabe einer externen Internen Revision.

b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Nicht einschlägig siehe Antwort zu Frage 6 a).

c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht einschlägig siehe Antwort zu Frage 6 a).

d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht einschlägig siehe Antwort zu Frage 6 a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht einschlägig siehe Antwort zu Frage 6 a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht einschlägig siehe Antwort zu Frage 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere aus § 6 der Satzung.

Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die Zustimmung zu derartigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich hierfür im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Generell werden Investitionen unter dem Gesichtspunkt einer notwendigen Ausstattung für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung getätigt und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor ihrer Realisierung von den Antragstellern und der beschaffenden Verwaltung auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Die Notwendigkeit der Beschaffung ist in den Beschaffungsanträgen von den Antragstellern zu begründen.

Bei Bauinvestitionen erfolgen die Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Auftragsvergabe durch die GMSH.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Im Rahmen der monatlich erstellten Listen zur Überwachung des Haushalts findet ebenfalls eine Überwachung der Mittel für Investitionen statt. Für die Investitionsausgaben im Rahmen der Drittmittelprojekte sind die jeweiligen Projektleiter verantwortlich.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Überschreitungen im Sinne der Fragestellung festgestellt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nicht anwendbar, da der Stiftung keine Kreditlinien zur Verfügung stehen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VgV, EU-Regelungen) ergeben?**

Das IPN stellt als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts einen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 2 GWB dar und hat daher bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte die §§ 97-186 GWB i. d. F. des VergModG und die VgV i. d. F. des VergModG zu beachten. Bei der Vergabe von Bauleistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes ist die VOB/A 2019 anzuwenden.

Mit der Bekanntmachung der EU-Verordnung 2021/1950-1953 im Amtsblatt der Europäischen Union zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU am 10. November 2021 betragen die EU-Schwellenwerte für Bauaufträge EUR 5.382.000,00 und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge EUR 215.000,00. Beide Schwellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2023 gültig.

Als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB hat das IPN das VGSH (Vergabegesetz Schleswig-Holstein), das am 1. April 2019 in Kraft getreten ist, zu beachten. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist danach die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 sowie die VOB, Abschnitt 1 der VOB/A 2019 anzuwenden.

Zudem hat das IPN die am 1. April 2019 in Kraft getretene Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO) zu beachten. In der SHVgVO ist geregelt, inwieweit einzelne Auftraggeber von der Anwendung einzelner Normen der UVgO und der VOB/A ausgenommen werden oder abweichende Regelungen getroffen werden. Des Weiteren werden Wertgrenzen für öffentliche Aufträge bestimmt, unterhalb derer die UVgO

oder die VOB/A nicht anzuwenden sind oder eine „Beschränkte Ausschreibung“ oder eine Verhandlungsvergabe zulässig ist. Diese Wertgrenzen sind seit dem 8. Dezember 2023 durch die neue SHVgVO vom 21. November 2023, welche im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16 für Schleswig-Holstein vom 7. Dezember 2023 bekannt gegeben wurde, neu geregelt.

Ab dem 1. Juni 2022 besteht nach § 6 WRegG für öffentliche Auftraggeber die Verpflichtung, vor Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab TEUR 30 netto bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, gespeichert sind. Die Registrierung beim Wettbewerbsregister ist angabegemäß derzeit noch in Bearbeitung.

Nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung werden sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung von der GMSH erfüllt. Ansonsten nimmt das IPN auskunftsgemäß das Recht wahr, den Großteil seiner Beschaffungen ebenfalls über die GMSH abzuwickeln.

Unsere in Stichproben durchgeführte Prüfung von im Berichtsjahr vergebenen Aufträgen bezog sich auf die ordnungsgemäße Dokumentation und Durchführung des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens.

Ein Auftrag über eine Beratungsleistung wurde nach Einholung von drei Vergleichsangeboten im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 UVgO vergeben. Die vor Entscheidung über die Vergabe notwendige Einholung der Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des vergaberechtlichen Mindestlohnes nach § 4 VGSH ist erst nachträglich im März 2024 erfolgt. Gleichfalls ist die nach § 30 Abs. 1 UVgO erforderliche Information über den vergebenen Auftrag auf der Internetseite des Auftraggebers sowie eine Meldung nach § 2 Abs. 2 VergStatVO an das Statistische Bundesamt nach Auftragsvergabe nicht erfolgt.

Der für diesen Auftrag vorliegende Vergabevermerk nimmt noch Bezug auf die VOL/A, die jedoch nicht mehr gültig ist. Eine Anpassung an die aktuellen Vorschriften wurde auskunftsgemäß zwischenzeitlich durch das IPN vorgenommen.

Es haben sich bis auf die vorstehende Feststellung keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, werden entsprechende Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die regelmäßige Berichterstattung erfolgte durch die Geschäftsführende Administrative Direktorin.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Durch die Berichterstattung der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin wird – soweit aus den Protokollen entnehmbar – ein zutreffender Einblick in die wirtschaftliche Lage der Stiftung gewährt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Unterrichtung des Überwachungsorgans (Stiftungsrat) erfolgte angemessen und zeitnah.

Es sind uns keine Informationen über im Berichtsjahr getätigte ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans erfolgte im Berichtsjahr nicht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Aufgrund des bestehenden Selbstversicherungsprinzips wurde eine derartige Versicherung nicht abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben bzw. wurden nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 enthält kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Die Bestände sind weder auffallend hoch oder niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nicht einschlägig.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Stiftung finanziert sich im Bereich der Grundlagenforschung aus Zuwendungen der Ländergemeinschaft, des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein und des Landes Berlin. Einerseits erfolgt dies über die Grundfinanzierung, die jährlich durch ein Programmbudget festgelegt wird. Andererseits werden Zuwendungen als Mittel Dritter für spezielle Projekte eingeworben. Der Abruf der Mittel erfolgt grundsätzlich ausgabenbezogen.

Durch die Bewilligung der Zuwendungen und Zuschüsse ist die Finanzierung bestehender Investitionsverpflichtungen gesichert.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Nicht einschlägig.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Stiftung hat im Berichtsjahr im Rahmen der Grundfinanzierung Zuwendungen der öffentlichen Hand in Höhe von TEUR 11.189 erhalten. Darin enthalten sind Mittel für die DFG-Abgabe in Höhe von TEUR 270.

Uns sind im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht des Rechnungsjahres 2023 keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Stiftung wurde aufgrund des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung und der Satzung nicht mit einem festgelegten Betrag eines Stiftungsvermögens ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aufgrund der institutionellen Fehlbedarfsfinanzierung der Ausgaben mit Zuwendungen der öffentlichen Hand, werden im Bereich der Grundfinanzierung, unter Berücksichtigung möglicher Ausgabenreste, keine Gewinne erwirtschaftet.

Das Jahresergebnis der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ergibt sich daher grundsätzlich aus dem Drittmittelbereich der Stiftung.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Das Ergebnis der Stiftung ist im Bereich der Grundfinanzierung, bedingt durch die Aufgabenstellung und die Form der Finanzierung, grundsätzlich ausgeglichen.

Die im Berichtsjahr ausgewiesene Überdeckung im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (TEU 114) resultiert in Höhe von TEUR 52 aus dem Grundhaushalt und in Höhe von TEUR 62 aus dem Projektgeschäft. Im Projektgeschäft überstiegen die Einnahmen (TEUR 7.651) die Ausgaben (TEUR 7.589). Im Grundhaushalt überstiegen die Einnahmen (TEUR 11.165) ebenfalls die Ausgaben (TEUR 11.113).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen im Sinne der Fragestellung geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Nicht einschlägig, da kein Konzern vorliegt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht einschlägig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht haben wir keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar, siehe Antwort zu 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Im Berichtsjahr wurde ein Einnahmenüberschuss in Höhe von TEUR 113 erzielt. Hinsichtlich der Ursachen verweisen wir auf die Antworten zu Frage 14 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht anwendbar.

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts durch Gesetz über die Errichtung der Stiftung vom 30. November 2006 errichtet. Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung trat zum 1. Januar 2007 in Kraft und wurde seitdem mehrfach geändert, letztmalig mit einer Gültigkeit ab dem 15. Oktober 2021.

Die Stiftung wird gemäß § 1 der Satzung i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung als eine selbständige Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichen wissenschaftspolitischen Interesse nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung zwischen Bund und Ländern gemeinsam gefördert. Sie ist gemäß Gesetz über die Hochschule im Land Schleswig-Holstein eine der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angegliederte Einrichtung, ohne ein Teil von ihr zu sein. Aufsichtsbehörde ist das für wissenschaftliche Forschung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Der Sitz der IPN ist in Kiel. Sie führt das Landessiegel und hat eine Außenstelle in Berlin.

Die Stiftungssatzung in der im Berichtsjahr gültigen Fassung datiert vom 15. November 2021.

Zweck der Stiftung nach § 2 der Satzung i. V. m § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung ist es, durch die Forschungen des Instituts die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik weiter zu entwickeln und zu fördern. Sie arbeitet interdisziplinär und pflegt die Verbindung mit entsprechenden Einrichtungen und Universitäten, insbesondere mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Humboldt-Universität in Berlin.

Organisatorischer Aufbau

Organe der Stiftung sind gemäß § 4 der Satzung i. V. m. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung

1. der Stiftungsrat,
2. die Geschäftsführung.

Gremien der Stiftung sind der Wissenschaftliche Beirat, das Direktorium sowie der Wissenschaftsausschuss.

Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan und hat über grundsätzliche Angelegenheiten der Stiftung zu entscheiden, soweit nicht der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor bzw. der Geschäftsführende Administrative Direktor zuständig ist.

Der Stiftungsrat hat nach § 6 der Satzung i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung insbesondere folgende Aufgaben:

- Er berät und entscheidet über die finanziellen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er gibt einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und über die Jahresrechnung ab.

Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:

- Beschlüsse, die die Satzung betreffen
- Strategische Forschungsplanung
- Planung und Genehmigung der jährlichen Programmbudgets, mittelfristige Finanzplanung, Fragen zum Ausbau und zu Investitionen
- Prüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung, Entlastung der Geschäftsführung
- Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung
- Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und
- Beschlüsse von grundsätzlich finanzieller Bedeutung

Der Stiftungsrat besteht nach § 5 der Satzung i. V. m. § 6 Gesetz über die Errichtung der Stiftung aus neun Mitgliedern.

Im Haushaltsjahr 2023 gehörten dem Stiftungsrat folgende Personen an:

- Guido Wendt, Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, (Vorsitzender)
- Dr. Stefan Luther, Bundesministerium für Bildung und Forschung (Stellvertretender Vorsitzender), Berlin
- Martina Hoffmann, Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, Berlin
- Prof. Dr. Simone Fulda, Präsidentin der Universität Kiel
- Prof. Dr. Niels Pinkwart, Vizepräsident der Humboldt-Universität zu Berlin für Lehre und Studium
- Prof. Dr. Frank Kempken, Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Prof. Dr. Heike Solga, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

- Janine Kordes, Kieler Seifen GmbH; SCHULZ Industriereiniger - PRODUKTION & HANDEL, Kiel (ab 1. Juli 2023)
- Dr. Michael H. Wappelhorst, Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (KMK-Vertreter)
- Andrea Schulze Ayecke, Lichtenheldt GmbH, Wahlstedt (als Vertreterin aus der dem Forschungsgebiet nahestehenden privaten Wirtschaft; (bis 10.Mai 2023)

Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Gemäß § 7 der Satzung i. V. m. § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung leitet die Geschäftsführung die Stiftung. Die Geschäftsführung bestand im Berichtsjahr aus:

- Prof. Dr. Olaf Köller (Geschäftsführender Wissenschaftlicher Geschäftsführer)
- Mareike Bierlich (Geschäftsführende Administrative Direktorin)

Sie vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führen die Beschlüsse des Stiftungsrats aus. Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren sind jeweils grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt.

Der Wissenschaftliche Beirat wirkt beratend mit bei der Bestimmung der Richtlinien für die wissenschaftliche Arbeit des IPN, insbesondere bei der Aufstellung der mittelfristigen Forschungsplanung.

Im Haushaltsjahr 2023 gehörten dem Wissenschaftlichen Beirat folgende Personen an:

- Prof. Dr. Benjamin Nagengast, Eberhard Karls Universität Tübingen (Vorsitzender),
- Prof. Dr. Claudia von Aufschnaiter, Justus-Liebig-Universität Gießen (Stellvertretende Vorsitzende),
- Prof. Dr. Susanne Bögeholz, Georg-August-Universität, Göttingen,
- Dr. Martina Diedrich, Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung Hamburg
- Alexander Kraft, Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
- Prof. Dr. Thisbe K. Lindhorst, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- Prof. Dr. Stefan Krauss, Universität Regensburg,
- Prof. Dr. Insa Melle, Technische Universität Dortmund
- Prof. Dr. Andreas Müller, Universität Genf, Schweiz
- Dr. Birgit Pikowsky, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
- Prof. Dr. Martin Storksdieck, Oregon State University, USA
- Prof. Dr. Alexander Renkl, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Als Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft wird das IPN als Forschungsinstitut mit überregionaler Bedeutung gemeinsam durch den Bund, das Land Schleswig-Holstein, das Land Berlin und die Ländergemeinschaften finanziert.

Das IPN plant jährlich den Haushalt in der Form eines Programmbudgets, welches sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung des IPN ergibt. Das Programmbudget eines jeden Jahres wird durch den Stiftungsrat und sowie durch das zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und bildet die Grundlage für den Zuwendungsbescheid der Grundfinanzierung. Weitere Einnahmen resultieren aus Drittmitteln und sonstigen Bereichen. Die wesentlichen Ausgaben der Stiftung sind die Personal- und sächlichen Verwaltungsausgaben.

Das von der IPN für das Rechnungsjahr aufgestellte Programmbudget 2023 schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von TEUR 18.469 ab. Die Genehmigung durch den Stiftungsrat erfolgte am 25. August 2022 die Genehmigung durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung erfolgte am 20. Oktober 2022.

Das von der IPN für das Rechnungsjahr aufgestellte Programmbudget 2024 schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von TEUR 19.335 ab. Die Genehmigung durch den Stiftungsrat erfolgte am 14. September 2023 die Genehmigung durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung erfolgte am 8. November 2023.

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, vom 19. Mai 2023 wurden dem IPN für das Haushaltsjahr 2023 Zuwendungen in Höhe von insgesamt EUR 10.819.400,00 bewilligt. Davon entfielen EUR 10.313.400,00 auf den laufenden Betrieb, EUR 280.000,00 auf kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und EUR 226.000,00 auf sonstige Investitionen. Die bewilligten Mittel von EUR 10.819.400,00 beinhalten nicht den von den Zuwendungsgebern an die DFG direkt abgeführten Betrag von EUR 269.600,00. Die Zuwendung wurde in Form einer nicht rückzahlbaren Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsblichen Weitergabvereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.